

Kooperationsvereinbarung

zwischen
der Kreisstadt Siegburg,

vertreten durch den Bürgermeister
Herr Stefan Rosemann
Nogenter Platz, Siegburg

im Folgenden Stadt genannt

und

Firmenname

*vertreten durch den/die Geschäftsführer/in
Name d. Person
Adresse Sitz, Stadt*

im Folgenden Anbieter genannt.

1. Anlass/ Präambel

Der Anbieter möchte ein Elektrotretroller-Verleihsystem im Stadtgebiet der Kreisstadt Siegburg betreiben. Für das Abstellen der Elektrotretroller (kurz: E-Tretroller) soll der öffentliche Verkehrsraum genutzt werden.

Die Stadt Siegburg steht dem Angebot von E-Tretrollern durch den Anbieter als weiteren Baustein der umweltfreundlichen Mobilität im Stadtgebiet offen gegenüber. Der Anbieter wirkt unterstützend daran mit, das Angebot als Baustein der vielfältigen Mobilitätsangebote in der Stadt zu entwickeln und integrieren. Gegenseitige Rücksichtnahme ist dabei die Grundlage jeder Nutzung. Die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Verkehrsteilnehmender sind zu beachten und zu respektieren.

Es wird erwartet, dass der Anbieter durch stetige Weiterentwicklung zugunsten der Qualität und Sicherheit den öffentlichen Anforderungen an das Leihangebot gerecht wird. Das Leihangebot kann erst eine echte alltägliche Mobilitätsalternative darstellen, wenn sich dies in den Tarifmodellen widerspiegelt. Die Stadt strebt die sukzessive Einführung von Stationen und somit die Überführung des Angebots in ein hybrides Modell an.

Vor diesem Hintergrund stimmt der Anbieter dieser Kooperationsvereinbarung zu, um sowohl die Verkehrssicherheit, ein geordnetes Stadtbild als auch die öffentliche Akzeptanz und Wahrnehmung gegenüber Mikromobilitätsformen zu gewährleisten. Aus

diesem Grund wird zwischen Stadt und Anbieter (PARTEIEN) diese Vereinbarung geschlossen. Änderungen sind jederzeit in gegenseitiger Absprache möglich.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Sharing-Modells und seiner bedarfs- und nachfrageorientierten Angebote ist der regelmäßige, transparente und datengetriebene Austausch zwischen Stadtverwaltung und dem Anbieter. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Nutzung des Sharing-Systems für Elektrokleinstfahrzeuge und können auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen im vertrauensvollen Austausch ggf. angepasst werden. Die separate Datenbereitstellungsvereinbarung muss daher ebenfalls unterzeichnet werden.

Die Stadt behält sich vor, Änderungen an den Karten im Anhang (Bediengebiet, Verbotzonen, Stationen und Aufstellorte) vorzunehmen. Diese werden von den Anbietern akzeptiert und bedürfen keiner schriftlichen Zustimmung. Eine rechtzeitige Information über Änderungen erfolgt. Änderungsvorschläge seitens der Anbieter werden durch die Stadt geprüft und ggf. übernommen.

2. Dauer/ Gültigkeit

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen. Es besteht eine Option zur Verlängerung um 12 Monate, sofern beide Parteien zustimmen, so dass eine maximale Gesamtdauer von 36 Monaten erreicht werden kann (24+12 Monate). Ihre Gültigkeit erreicht diese Vereinbarung mit der Unterzeichnung der Parteien.

3. Grundsätzliche Regelungen zum Leihangebot

Die Parteien verpflichten sich, den folgenden grundsätzlichen Regelungen zum Leihangebot Folge zu leisten.

- a. Das Unternehmen muss den reibungslosen Ablauf des Verleihsystems gewährleisten und die entsprechende Qualität erhalten.
- b. Der Anbieter verpflichtet sich dazu, zu Beginn des Betriebes (in Kooperation mit der Stadt und ggf. weiteren Anbietern) eine entsprechende Informationskampagne durchzuführen, die insbesondere explizit auf die Einhaltung der Verkehrsregeln, auch der lokalen Besonderheiten (bspw. Fahrverbot in der Fußgängerzone) hinweist. Der Anbieter wird dabei seine Nutzenden anhalten, die geltenden Verkehrsregeln sowie zusätzliche Sicherheitshinweise zu beachten, nicht unter Alkoholeinfluss zu fahren und auf andere Verkehrsteilnehmende Rücksicht zu nehmen.
- c. Der Anbieter hat seine Kundschaft mindestens vor erstmaligem Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretrollern zu informieren. Insbesondere ist auf das Verbot des Befahrens von Gehwegen und Fußgängerzonen, das Verbot der Mitnahme von weiteren Personen und auf die geltenden Vorschriften bezüglich des Fahrens unter Alkoholeinfluss hinzuweisen. Weiterhin hat der Anbieter auf geeignetem Weg darüber zu informieren, d.h. im Rahmen der Buchung des E-Tretrollers per App (Mietvorgang), dass die E-Tretroller ausschließlich so abgestellt werden dürfen, dass sie Dritte weder gefährden noch behindern oder beeinträchtigen.

- d. Eine regelmäßige Aufklärung der Rechte und Pflichten der Kundschaft ist wünschenswert. Ebenso ist es wünschenswert, wenn neben der Aufklärungsarbeit auch Sanktionen für nicht konformes Fahr- und Parkverhalten tariflich eingebunden werden können. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der E-Tretroller nicht beeinträchtigt werden.
- e. Das Verkehrsverhalten der Nutzenden darf andere Verkehrsteilnehmende weder schädigen noch gefährden (vgl. §1 StVO).
- f. Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist insbesondere darauf zu achten, dass die für sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen erforderlichen Bewegungsflächen gemäß DIN 18040-3 stets freigehalten werden und darüber hinaus alle unterstützenden Maßnahmen, wie z.B. Bodenindikatoren, Handläufe, Informationsstelen oder ähnliches, uneingeschränkt nutzbar bleiben. Unter Bodenindikatoren sind die nachstehend aufgelisteten taktilen und kontrastreiche Leitelemente zu verstehen, die sich von der üblichen Gehwegfläche hervorheben, wie z.B.:
 - Auffindestreifen
 - Aufmerksamkeitsfelder
 - Abzweigfelder
 - Begleitstreifen
 - Trennstreifen
 - Einstiegsfelder
 - Leitstreifen
 - Richtungsfelder
 - Sperrfelder

Darüber hinaus sollten technische Lösungen genannt und eingesetzt werden, die Menschen mit Behinderung darin unterstützen, ihren Mobilitätsbedürfnissen eigenständig nachzukommen.

4. Ausbringung und Umverteilung der Fahrzeuge

Die folgenden Bestimmungen gelten für das Aufstellen der Elektrotretroller im Siegburger Stadtgebiet:

- a. Das Aufstellen erfolgt nach den Regeln der StVO und entsprechenden Regelwerken und Hinweisen, insbesondere auch bezüglich der Barrierefreiheit.
- b. Die Ausbringung der E-Tretroller hat in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu erfolgen.
- c. Die Ortung der E-Tretroller mittels Tonsignalen ist in bewohnten Gebieten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt. Der Anbieter richtet eine kostenlose 24 Stunden-Hotline für die Annahme von Beschwerden ein und betreibt diese.
- d. Stadt und Anbieter verständigen sich über die auszubringende Anzahl von maximal 150 E-Tretrollern je Anbieter und insgesamt 300 E-Tretrollern. Diese Obergrenze darf durch den Anbieter ohne das Einvernehmen der Stadt nicht überschritten werden. Eine Varianz aufgrund des natürlichen Verkehrsflusses wird dem Anbieter eingeräumt. Zur Einhaltung dieses Prozesses ist der Anbieter bereit, der Stadtverwaltung auf seine Kosten ein Real-Time-Dashboard zur Verfügung zu stellen, damit diese sich transparent und zu jeder Zeit einen Überblick der Flottengröße in den Zonen verschaffen kann.

- e. Eine Karte des Bediengebietes wird als Anlage dieser Kooperationsvereinbarung beigelegt und ist Bestandteil der Vereinbarung. Änderungen können (gemäß den hier gelisteten Regelungen) im gemeinsamen Einvernehmen jederzeit, bspw. auch temporär bei großen Veranstaltungen, vorgenommen werden.
- f. Das Bediengebiet (siehe Anlage 1) ergibt sich aus den folgenden Zonen, die sich auch überlagern können:
 - Zone 1: Keine Ausbringung von E-Tretrollern (Verbotszone, siehe Anlage 2)
 - Zone 2: Ausbringung auf Basis der gemeinsamen Abstimmung
 - Zone 3: Besondere Abstellflächen (feste Stationen; siehe Anlage 3)
- g. In Zone 1 befindliche E-Tretroller sind innerhalb von 24 Stunden in Zone 2 oder 3 umzuverteilen oder zu entfernen.
- h. Folgende Bereiche sind zwingend Zone 1 zuzuordnen:
 - Park- und Grünanlagen
 - Fußgängerzonen
 - Wald-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete
 - Flächen vor und von sozialen Einrichtungen
 - Spielplätze
 - Friedhöfe
 - Militärische Liegenschaften
 - Brücken
 - Unbefestigte Sieguferflächen
 - Verkehrsbegleitgrün (z.B. Mittelstreifen, Baumscheiben, Grünflächen im Straßenraum).
- i. Die als Zone 3 (feste Stationen) festgelegten Ausbringungsorte werden bei Bedarf seitens der Stadt als solche markiert. Die Verkehrssicherungspflicht der Fläche obliegt dem Anbieter.
- j. Anbieterübergreifend werden Ausbringungsstandorte (in Zone 2 und 3) in 3 Kategorien eingeteilt (5, 10, und 15 E-Tretroller), welche in einer Übersichtskarte mit farbigen Pins markiert sind (siehe Anlage 4). Nachträgliche Anpassungen können, sofern dies platztechnisch möglich ist und ausreichend begründet wird, seitens der Anbieter und der Stadt beantragt werden. Existiert für den Ausbringungsort (noch) keine Regelung, so dürfen insgesamt (anbieterübergreifend) maximal 10 E-Tretroller ausgebracht werden. Eine geringe Varianz aufgrund des natürlichen Verkehrsflusses wird eingeräumt. Die Ausbringung an einem nicht gekennzeichneten Standort ist zu dokumentieren und muss ggf. gegenüber der Stadt begründet werden.
- k. Die E-Tretroller werden überwiegend auf Gehwegen des öffentlichen Straßenraums aufgestellt. Die E-Tretroller stehen dabei frei und ohne an Installationen in der Straße angeschlossen zu werden (z.B. Laternen, o.ä.). Es werden keine baulichen oder markierungstechnischen Maßnahmen vom Anbieter vorgenommen. Falls diese für notwendig erachtet werden sollten, ist dies abzustimmen und die Maßnahme muss vorab von der Stadt genehmigt werden.
- l. Das Ausbringen der E-Tretroller durch den Anbieter in städtebaulich sensiblen Bereichen sowie vor Rampen, in Einfahrten, an Eingängen, an Rettungswegen, auf Entfluchtungsflächen, vor und innerhalb der Querungsstellen des öffentlichen Straßenraumes, in öffentlichen Fahrradabstellanlagen, auf Gehweghinterkanten und taktilen Elementen wie Blindenleitsystemen, sowie in Schutzgebieten jeglicher Art, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebieten, ist nicht erlaubt.

- m.** Eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,60 m ist bei der Ausbringung stets einzuhalten. Zu Bushaltestellen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Ausbringungsorte haben einen Mindestabstand von 100 m von Gewässern einzuhalten. In Gewässernähe (30 m) sind keine Ausleih- und Rückgabevorgänge möglich. Es ist ein Umkreis von mindestens 100 m zum nächsten Standort einzuhalten. Ausnahmen stellen die gewünschten Standorte (Zone 3) wie z.B. Bahnhöfe und Mobilstationen dar. Bei Bahnhöfen, Mobilstationen und anderen wichtigen Hotspots ist eine Vor-Ort Begehung/Abstimmung mit der Stadt notwendig. An diesen Standorten sind ggf. mehrere Ausbringungsorte vorzusehen und es kann entsprechend von der Umkreisregelung abgewichen werden. Dies ist aber mit der Stadt vorher abzustimmen. Befinden sich an einem Abstellort (Zone 3) mehr als 10 E-Tretroller eines Anbieters, ist der Anbieter dazu verpflichtet die Anzahl innerhalb von 24 Stunden entsprechend zu reduzieren. Die Beseitigung ist zu dokumentieren und der Stadt auf Anfrage zuzusenden.
- n.** Eine Anpassung der „Verbotzonen“ ist im Bedarfsfall auch nachträglich jederzeit möglich und kann einseitig durch die Stadt festgelegt, verändert, erweitert oder zurückgenommen werden.
- o.** Die E-Tretroller haben so zu stehen, dass der fließende Verkehr (auch der Fußverkehr inkl. Rollstuhl- und Rollator-NutzerInnen, Kinderwagen sowie anderweitig mobilitätseingeschränkte Menschen) nicht behindert wird. Gehweghinterkanten („innere Leitlinie“) und taktile Elemente (z.B. Blindenleitsysteme) sind freizuhalten, um Sehbeeinträchtigen die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen.
- p.** Der Anbieter wird angehalten, GPS- und Geofencing-Technologien zu nutzen, um eine möglichst exakte Visualisierung der virtuellen Ausbringstationen, der Parkflächenmarkierungen und Parkverbotszonen innerhalb der App zu realisieren und die Einhaltung dieser Vorgaben seitens der Ausbringenden und Nutzenden durchzusetzen. Die Stadtverwaltung kann das o.a. Free-Floating-Modell limitieren, sofern eine gewisse Stationsdichte erreicht ist.
- q.** Die Stadt behält sich vor, bei Abweichungen von der skizzierten Verfahrensweise die Genehmigungspflicht festzustellen und vom Anbieter entsprechende Beantragungen zu verlangen.
- r.** Ein technisches Verfahren zur präzisen Ortung/Abstellung über die „herkömmliche“ GPS-Ortung hinaus (z.B. Dual-GPS-Check, Kamerapositionierung) ist wünschenswert.
- s.** Im Falle von Verkehrsbeeinträchtigungen behält sich die Stadt vor, falsch geparkte E-Tretroller mit Bußgeldern zu belegen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Beziehung sollte jedoch immer angestrebt werden, solche Parkprobleme bilateral mit dem Anbieter zu klären.
- t.** Die Stadt kann verbotswidrig abgestellte E-Tretroller, die vom Anbieter nicht rechtzeitig umverteilt, ordnungsgemäß abgestellt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt wurden, im Wege der Ersatzvornahmen auf Kosten des Anbieters beseitigen. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens 100,- Euro / Einsatz.
- u.** Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden vom Anbieter am selben Tag umverteilt bzw. entfernt.
- v.** Sofern ein Fahrzeug an einem Ort nicht genutzt wird bzw. nicht betriebsbereit ist (insbesondere leerer Akku), wird das Fahrzeug spätestens am vierten Tag der Nichtnutzung versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt. Andere hier gelistete Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- w. Der Anbieter verpflichtet sich, die E-Tretroller im Falle von genehmigten, kollidierenden Sondernutzungen (Veranstaltungen, Baustellen etc.) oder nach Aufforderung der Verwaltung bzw. Polizei, Ordnungsamt oder Feuerwehr, unverzüglich, d.h. innerhalb von max. 6 Stunden nach Benachrichtigung oder Kenntnisaufnahme, aus den betroffenen Bereichen zu entfernen. Der Vorgang ist durch den Anbieter zu dokumentieren und der Stadt auf Anfrage zuzusenden.

5. Beendigung der Ausleihe

Zusätzlich gelten folgende Regelungen bei Beendigung des Leihvorgangs:

- a. Die Beendigung der Ausleihe ist nur in den regulären – oder temporär angepassten – Zonen 2 und 3 möglich. Dieses wird den Kunden in der App farblich angezeigt.
- b. In Zone 2 ist das Abstellen durch Nutzende grundsätzlich frei möglich, außer sie wird durch eine Verbotszone (Zone 1) überlagert.
- c. Die Zone 3 kennzeichnet Bereiche, in denen das Abstellen von E-Tretrollern explizit gewünscht ist. Sind Mobilstationen vorhanden, so soll kooperativ mit deren Verantwortlichen abgestimmt werden, ob diese auch für E-Tretroller genutzt werden können. Das Abstellen in Zone 3 soll incentiviert werden. Im Innenstadtbereich wird schrittweise ein stationsbasiertes Modell eingeführt. Sobald eine gewisse Stationsdichte erreicht ist, soll in diesem Gebiet ein Abstellen und Ausleihen ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Stationen ermöglicht werden.
- d. Dem Anhang werden Karten der Gebiets- und Abstellverbotszonen für E-Tretroller beigelegt, in denen die Beendigung eines Leihvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt ist (No-Parking-Zones). Diesen Karten ist zudem das Durchfahrtsverbot in der Fußgängerzone zu entnehmen.
- e. Der Anbieter hat die Nutzenden rechtzeitig auf geeignete Weise darüber zu informieren, dass in (temporären) No-Parking Bereichen der Mietvorgang nicht begonnen oder beendet werden kann.
- f. Der Anbieter wird organisatorische und technisch zulässige Maßnahmen ergreifen, um Anreize für das ordnungsgemäße Abstellen zu bieten.
- g. Der Anbieter wird Nutzende bei der Rückgabe darauf hinweisen, dass der E-Tretroller so abgestellt werden muss, dass mindestens die 1,5-fache Länge des E-Tretrollers als Gehwegbreite verbleibt.
- h. Nutzende, die einen Leihvorgang dennoch in einem solchen Bereich beenden wollen, werden anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Abmeldung mittels Geo-Fencing gehindert.
- i. Der Anbieter stellt sicher, dass dies den Nutzenden in geeigneter Weise kommuniziert wird und leitet, wenn nötig, weitere Schritte ein, um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. Dabei wird vom Anbieter auf geeignete organisatorische und zulässige technische Maßnahmen, wie bspw. GPS- und Geofencing-Technologien, zurückgegriffen. Dies gilt auch für die möglichst exakte Visualisierung der virtuellen Ausbringstationen, der Abstellflächen und Parkverbotszonen in der App.

- j. Sollten E-Tretroller in Parkanlagen oder Gewässern unsachgemäß abgestellt bzw. in diese hineingeworfen worden sein, verpflichtet sich der Anbieter diese fachgerecht zu bergen bzw. für die Bergungskosten aufzukommen. Um dies möglichst zu verhindern, sind Parkverbotszonen sowohl um ruhende und stehende Gewässer von mindestens 30 Meter Puffer vorzusehen sowie sämtliche Grünanlagen mit in die Verbotszone (Zone 1) einzubeziehen (siehe 4h).

6. Technische Vorgaben der E-Tretroller, Wartung und Sicherheit

- a. Der Anbieter ist Betreiber des Elektrotretroller-Verleihsystems und somit für den verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge verantwortlich.
- b. Die vom Anbieter angebotenen E-Tretroller sind für den öffentlichen Straßenraum zugelassen und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und Normen.
- c. Der Anbieter wird die E-Tretroller mit der vorgeschriebenen Versicherung gemäß Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) betreiben und mit den entsprechenden Versicherungskennzeichen versehen.
- d. Der Anbieter wird die angebotenen E-Tretroller regelmäßig hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Gesamtzustandes, insbesondere Brand- und Umweltschutz, überprüfen und im Bedarfsfall warten oder austauschen. Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher sein.
- e. Nicht verkehrssichere E-Tretroller müssen unverzüglich, d.h. innerhalb von max. 6 Stunden nach Benachrichtigung oder Kenntnisnahme, aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden.
- f. Die Beseitigung ist zu dokumentieren und der Stadt auf Anfrage zuzusenden.

7. Service des Anbieters und Feedbackprozess

- a. Um im Falle von Behinderungen durch die E-Tretroller schnell reagieren zu können, veröffentlicht der Anbieter eine durchgehend (24 Stunden, 7 Tage die Woche) erreichbare, nutzbare Servicenummer und steht der Stadtverwaltung Siegburg durchgehend für Rückmeldungen zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Hotline sind an den E-Tretrollern deutlich sichtbar anzubringen, sodass eine direkte Kontaktaufnahme mit der Hotline möglich ist.
- b. Der Anbieter richtet für Stadt und Polizei eine Kontaktmöglichkeit (Telefon und E-Mail) ein, deren Erreichbarkeit durchgehend gesichert ist und durch die Anfragen binnen 24 Stunden beantwortet werden. Der Anbieter stellt der Stadt eine klare Kontaktmöglichkeit, welche auch bei einem Wechsel der Zuständigkeiten (oder von Mitarbeitenden) bestehen bleibt. Diese könnte beispielsweise eine zentrale E-Mailadresse siegburg@anbieter.de sein. Die Ansprechperson des Anbieters wird offen kommuniziert, sodass eine Abwicklung von Feedback ohne Involvieren der zuständigen städtischen MitarbeiterInnen möglich ist.
- c. Die Stadt übernimmt keinerlei Serviceangebote und leitet alle Anfragen an den Anbieter weiter. Der Anbieter sichert zu, dass er die Problembehebung der von der Stadt (oder aus der Bevölkerung) gemeldeten Probleme dokumentiert und der Stadt unaufgefordert zukommen lässt.

- d. Beschwerden über abgestellte E-Tretroller, sowohl seitens der Bevölkerung als auch der Verwaltung, sind binnen 24 Stunden durch den Anbieter zu prüfen und es sind gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Erfolgt dies nicht, werden die E-Tretroller auf Kosten des Anbieters entfernt.
- e. Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer entsprechenden Mitteilung an den Beschwerdeführer Stadt inklusive eines „Nachher-Fotos“.
- f. Der Service ist in deutscher Sprache sicherzustellen.
- g. Der Anbieter verpflichtet sich an regelmäßigen Terminen, an denen alle zu dem Zeitpunkt im Stadtgebiet vorhandenen Anbieter eingeladen werden, zum Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen teilzunehmen.
- h. Der Anbieter sichert zu, dass das Bediengebiet kurzfristig (innerhalb von 24 Stunden) angepasst werden kann.
- i. Der Anbieter sichert zu, dass er bei Bedarf (z.B. bei Veranstaltungen oder Baustellen) kurzfristig zusätzliche No-Parking-Bereiche einrichtet. Die Verwaltung ist bemüht, Informationen hierüber so früh wie möglich zu teilen.

8. Nachhaltigkeit

- a. Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine lange Lebensdauer der E-Tretroller ein.
- b. Die Prozesse der Reparatur und Wartung sollten entweder regional, möglichst im Stadtgebiet, in dem das Angebot eingebracht wird, stattfinden oder ausreichend hinsichtlich der Umweltverträglichkeit argumentiert werden.
- c. Das Aufladen der E-Tretroller darf ausschließlich mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist zu Beginn des Dauerbetriebs einzureichen.
- d. Die Umverteilung und Ausbringung der E-Tretroller müssen mit lokal emissionsfreien Fahrzeugen erfolgen.
- e. Der Anbieter ist bestrebt, stetig an der Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von E-Tretroller-Modellen zu arbeiten und übermittelt, wenn vorhanden, Angaben zu den Lebenszykluskosten der E-Tretroller an die Stadt.
- f. Der Anbieter verpflichtet sich, die Stadtverwaltung regelmäßig (alle 6 Monate) über die Fortschritte der Nachhaltigkeitsbestrebungen zu informieren.
- g. Der Anbieter sichert zu, dass alle beschäftigten Personen faire Arbeitsbedingungen (Keine Unterstützung der „Gig-Economy“, mindestens Mindestlohnhöhe – keine Bezahlung „pro Roller“, Arbeitsschutzvorschriften einhalten) beschäftigt. Der Anbieter verzichtet insbesondere im operativen Bereich (u.a. Lager, Ausbringung, Aufladen) auf ein Geschäftsmodell mit Leiharbeit und Ad-hoc Aushilfskräften (sogenannte „Juicer“).
- h. Der Anbieter erklärt sich bereit, die Technologie der E-Tretroller bei neuen, unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit sinnvollen, Fortschritten zu aktualisieren. Es ist nicht erforderlich, jegliche neue Technologien umgehend in Siegburg anzuwenden.

9. Datenbereitstellung und Qualitätssicherung

Die Stadt macht darauf aufmerksam, dass für Anwendungen im Stadtgebiet die Vorgaben der Delegierten EU Verordnung Nr. 2017/1926 „Bereitstellung EU- weiter multimodaler Reiseinformationsdienste“ zu erfüllen sind und entsprechende Daten zum Verkehrsangebot auf den nationalen Zugangspunkt bereit zu stellen sind. Der Stadt soll zu diesen Informationen freier Zugang und unbeschränkte Verwendungsrechte eingeräumt werden. Zu diesem Zweck ist eine Datenbereitstellungsvereinbarung zu unterzeichnen. Die Daten dürfen durch die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg verarbeitet und für die Stadt Siegburg entsprechend aufbereitet werden. Das Verarbeiten der Daten durch von der Stadt beauftragte Dritte wird gestattet.

Die Bereitstellung erfolgt in einem abzustimmenden Dateiformat, vorzugsweise den offenen Standard „Mobility Data Specification“ (MDS), oder andere offene Standards wie z.B. GBFS. Ein automatisierter Austausch regulatorischer Informationen wie z.B. Parkverbotszonen ist erforderlich, um bspw. bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum das Abstellen in bestimmten Zonen zeitweise zu unterbinden. Solange der Datenaustausch per MDS auf kommunaler Seite nicht in Anspruch genommen werden kann, stellen die Anbieter einen regelmäßigen Datenbericht (mind. 1 Mal pro Monat) im CSV-Format bereit. Der Datenbericht kann von der Stadt auch bei Bedarf angefordert werden. Die Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (maximal 150) wird zu Beginn des Leihgeschäftes sowie bei jeder Änderung im laufenden Betrieb mitgeteilt.

Im Rahmen eines Reportings werden der Stadt unentgeltlich mindestens einmal im Quartal folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
- Gesamtanzahl aller Fahrten
- zurückgelegte Gesamtkilometer
- Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
- Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
- Standorte mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen
- Anzahl von erfassten Unfällen

Die Daten dienen verwaltungsintern zur fortlaufenden Abstimmung und Optimierung der Leihangebote. Alle Daten werden in anonymisierter Form gemäß der DSGVO zur Verfügung gestellt, eine Veröffentlichung der Punkte erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Anbieter.

Zur Qualitätssicherung des Leihangebotes und zur Optimierung zukünftiger Verkehrsplanung und ordnungsrechtlicher Entscheidungen behält sich die Stadt vor, Evaluationen durchzuführen. Diese dienen dazu, durch die Erkenntnisse aus dem Nutzenden-

verhalten Rückschlüsse auf das aktuelle und zukünftige Nutzendenverhalten zu ziehen. Der Anbieter erklärt sich zu einer aktiven Mitarbeit, wie bspw. Befragungen der Kundschaft, bereit.

10. Serviceleistungen für Nutzende

- a. Der Kundschaft werden die für sie relevanten, oben genannten Vorgaben vor Vertragsabschluss mitgeteilt. Diesen muss vor Beginn des Vertragsverhältnisses zugestimmt werden.
- b. Wenn sich BürgerInnen direkt an den Anbieter wenden, wird die Verwaltung über die Meldung zeitnah informiert, wenn es sich um Beschwerden handelt, oder Anregungen/ Informationen sind, die im Zusammenhang mit der Stadt stehen.

11. Stärkung des Umweltverbundes

Der Anbieter verpflichtet sich zur Integration der E-Tretroller in das ÖPNV-Netz bzw. in das Netz des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Der Anbieter gewährt Nutzenden, die ÖPNV-Abonnements besitzen, Vergünstigungen bzw. Freiminutenkontingente. Dies wird zu einer gesteigerten Akzeptanz führen und erhöht den Beitrag des Angebots zur Mobilitätswende.

12. Sondertarife für Arbeitgebende

Um die dienstliche Mobilität in der Region umweltfreundlicher zu gestalten, sollen Sondertarife, wie bspw. einem Unternehmenstarif mit geringeren Minutenpreisen oder Wegfall der Entsperrgebühr, für regional ansässige Arbeitgebende eingeführt werden. Die Konditionen werden zwischen den Unternehmen und dem Anbieter eigenständig ausgehandelt.

Grundsätzlich wird jedoch angeregt, allen regionalen Arbeitgebenden (mind. ab 50 Angestellten) einen einheitlichen Unternehmenstarif anzubieten. Im Buchungsprozess sollte die Möglichkeit gegeben werden, zwischen einer Dienstfahrt und einer Privatfahrt zu unterscheiden.

13. Aufgabe des Mietangebotes im Stadtgebiet

Bei Aufgabe des Mietangebotes im Stadtgebiet Siegburg verpflichtet sich der Anbieter seine E-Tretroller im Stadtgebiet vollständig zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, kann die Entfernung auf Kosten des Anbieters durch die Stadt veranlasst werden.

Der Anbieter wird die Stadt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn das Mietangebot aufgegeben wird.

14. Kündigung

Für die PARTEIEN besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
Folgende Kündigungstatbestände kommen dafür in Frage:

1. wenn die unter 2. vorgesehenen Limitierungen sowie die Regelungen unter 3. in der Praxis nach erfolgter Abmahnung nicht eingehalten werden.
2. wenn die Stadt Siegburg aufgrund gesetzlicher Regelungen, fach- oder rechtsaufsichtlicher Hinweise gehalten ist, Angelegenheiten der Vereinbarung auf andere Weise zu regeln.
3. wenn schwerwiegende Verstöße gegen diese Vereinbarung vorliegen.

Die Kooperationsvereinbarung kann zudem mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

15. Schlussbestimmungen

- a. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle PARTEIEN in Kraft.
- b. Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- d. Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die PARTEIEN werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszwecke am nächsten kommen.

Siegburg, den _____

Stefan Rosemann

Bürgermeister
Stadt Siegburg